



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Günzburg (Feuerwehrcostensatzung) vom 17.09.2020

Stadtratsbeschluss vom 17.09.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	1
§ 2 Schuldner	2
§ 3 Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Verzeichnis der Pauschalsätze	3

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Günzburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs.2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) Die Stadt Günzburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



§ 2 Schuldner

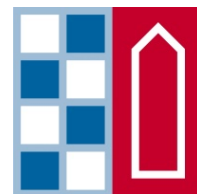
- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat (Art. 28 Abs. 3 BayFwG).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkosten-Satzung der Stadt Günzburg vom 16.12.2013 außer Kraft.



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Günzburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden berechnet für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Freiwillige Feuerwehr Günzburg

Einsatzmittel/Fahrzeug	Kennzeichen (sofern vorhanden)	Pauschalsatz in Euro
Kommandowagen KdoW	GZ-FF-1001	5,52
Mehrzweckfahrzeug MZF1	GZ-FF-112	5,24
Mehrzweckfahrzeug MZF2	GZ-292	12,48
Mannschaftstransportwagen MTW	GZ-FF-141	14,26
Einsatzleitwagen ELW	GZ-210	14,37
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	GZ-FF-231	9,99
Drehleiter DLK	GZ-202	14,44
Wechselader Fahrzeug WLF 1	GZ-FF-8201	49,27
Wechselader Fahrzeug WLF 2	GZ-FF-822	44,21
Löschgruppenfahrzeug HLF 20 City	GZ-FF-401	35,84
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/20	GZ-208	13,80
Versorgungs-LKW	GZ-FF-811	8,03
Rüstwagen RW (RW-2)	GZ-220	9,58
Schnelleinsatzfahrzeug SEF	GZ-206	7,58
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	GZ-LR-521	4,23

Freiwillige Feuerwehren Ortsteile

Einsatzmittel/Fahrzeug	Ortsteil	Kennzeichen (sofern vorhanden)	Pauschal- satz in Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	Reisensburg	GZ-FF-143	20,89
Löschgruppenfahrzeug LF10/6	Reisensburg	GZ-FF-152	32,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	Riedhausen	GZ-228	27,18
Löschgruppenfahrzeug LF10/6	Wasserburg	GZ-224	40,36
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	Nornheim	GZ-293	28,04
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	Leinheim	GZ-FF-151	21,53
Löschgruppenfahrzeug LF16/12	Denzingen	GZ-241	39,77
Löschgruppenfahrzeug LF10/6	Deffingen	GZ-225	53,28
Mannschaftstransportwagen MTW	Deffingen	GZ-299	17,59



2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Einsatzmittel / Fahrzeug	Kennzeichen (sofern vorhanden)	Pauschalsatz in Euro
Kommandowagen KdoW	GZ-FF-1001	8,53
Mehrzweckfahrzeug MZF1	GZ-FF-112	34,62
Mehrzweckfahrzeug MZF2	GZ-292	56,26
Mannschaftstransportwagen MTW	GZ-FF-141	41,47
Einsatzleitwagen ELW	GZ-210	31,83
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	GZ-FF-231	76,26
Drehleiter DLK	GZ-202	143,13
Wechselader Fahrzeug WLF 1	GZ-FF-8201	303,10
Wechselader Fahrzeug WLF 2	GZ-FF-822	245,40
Löschgruppenfahrzeug HLF 20 City	GZ-FF-401	88,64
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/20	GZ-208	108,66
Versorgungs-LKW	GZ-FF-811	56,53
Rüstwagen RW (RW-2)	GZ-220	85,05
Schnelleinsatzfahrzeug SEF	GZ-206	50,42
Anhänger Hochwasserschubboot	GZ-99/2	93,56
Abrollbehälter AB Mehrzweckboot	GZ-99/1	335,67
Abrollbehälter AB Mulde Wasserdicht	-	48,67
Abrollbehälter AB Sandsack	-	40,67
Abrollbehälter AB Mulde Hoch	-	70,67
Abrollbehälter AB Sonderlöschmittel	-	441,18
Abrollbehälter AB Hochwasserschutz	-	183,33
Verkehrssicherungsanhänger VSA	-	5,00
Abrollbehälter Ölwehr	-	50,00
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	GZ-LR-521	119,05

Freiwillige Feuerwehren Ortsteile

Einsatzmittel / Fahrzeug	Ortsteil	Kennzeichen (sofern vorhanden)	Pauschalsatz in Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	Reisensburg	GZ-FF-143	56,43
Löschgruppenfahrzeug LF10/6	Reisensburg	GZ-FF-152	60,82
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	Riedhausen	GZ-228	85,54
Löschgruppenfahrzeug LF10/6	Wasserburg	GZ-224	77,56
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	Nornheim	GZ-293	78,02
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	Leinheim	GZ-FF-151	114,66
Löschgruppenfahrzeug LF16/12	Denzingen	GZ-241	89,61
Löschgruppenfahrzeug LF10/6	Deffingen	GZ-225	56,08
Mannschaftstransportwagen MTW	Deffingen	GZ-299	39,43



3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 33,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben 43,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 32,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuertechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben. 16,10 €
- b) sonstige Bedienstete 16,10 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,10 €